

# Öffentliche Bekanntmachung Nr. 32/2008 der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

## ***Einebnung von Reihengräbern***

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1978 bis zum 31.12.1978  
beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2008 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Latemen, Vasen etc.) bis zum  
31.12.2008 zu entfernen.  
Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör  
fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.  
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 01.07.2008

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

gez.

Christa Reuss